



Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

Überarbeitete Version

28. April 2020

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

Auf Anforderung der Bundesnetzagentur wurden die beiden Paragraphen § 18 „Vergütung der Schwarzstartfähigkeit“ und § 19 „Kürzung der Vergütung“ entfernt. Der neue Paragraph § 18 „Vertragslaufzeit und Kündigung“ bezieht sich nun auf die Vertragslaufzeit.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Vertragspartner und Vertragsverhältnis	3
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 4 Anforderungen aus den technischen Anschlussregeln (TAR)	4
§ 5 Blindleistungsstellbereich.....	5
§ 6 Herstellung der Einsatzbereitschaft	5
§ 7 Betriebszustände beim Netzwiederaufbau.....	5
§ 8 Regeleinrichtung der Schwarzstartanlage	5
§ 9 Schwarzfallfeste Kommunikation	6
§ 10 Leistungsbereitstellung.....	6
§ 11 Aggregation von Schwarzstarteinheiten	7
§ 12 Geografische Verteilung	7
§ 13 Verfügbarkeit.....	7
§ 14 Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit.....	8
§ 15 Betriebsversuche	9
§ 16 Schulung und Training des Betriebspersonals	10
§ 17 Informationsaustausch	10
§ 18 Vertragslaufzeit und Kündigung	10

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragspartner und Vertragsverhältnis

- (1) Der Vertrag wird zwischen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf "ÜNB" genannt) und dem Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (im weiteren Verlauf "Anlagenbetreiber" genannt) geschlossen.
- (2) Eine Schwarzstartanlage kann nur von einem Netzbetreiber, d. h. ÜNB oder Verteilnetzbetreiber (im weiteren Verlauf "VNB" genannt), kontrahiert werden. Verfügt die Schwarzstartanlage über mehrere Erzeugungseinheiten, die netzseitig separierbar sind, können diese auch von unterschiedlichen Netzbetreibern kontrahiert werden. In diesem Fall sind ÜNB und Anlagenbetreiber verpflichtet eindeutige Regelung zur Aufteilung der Erzeugungseinheiten und den Zugriffsrechten trilateral anzustreben. Diese Regelungen sind jedoch kein Bestandteil der hier vorliegenden Modalitäten.
- (3) Befindet sich eine durch einen ÜNB kontrahierte Schwarzstartanlage im Netz eines anderen ÜNB oder VNB, so sind zwischen den betroffenen Netzbetreibern Regelungen zum Zugriff auf die Schwarzstartanlage zu treffen. ÜNB und Anlagenbetreiber sind verpflichtet dies dem anderen ÜNB bzw. VNB anzuzeigen. Diese Regelungen sind jedoch nicht Bestandteil der Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau.
- (4) Sofern einzelne Regelungen der vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau anderen übergeordneten gesetzlichen oder regulatorischen Regelungen widersprechen, gelten die hier beschriebenen vertraglichen Regelungen nicht. Die Aufhebung der Gültigkeit einzelner Regelungen der vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau erfolgt jedoch nur für die jeweils betroffenen Paragraphen bzw. Absätze.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen für die Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau wurden von den ÜNB gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) und Abs. 4 lit. a) bis c) der ER-VO entwickelt.
- (2) Die Modalitäten für die Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gelten in Übereinstimmung mit § 3 Abs. (1) für neue und bestehende Schwarzstartanlagen, die durch einen ÜNB kontrahiert sind.
- (3) Bestehende Vertragsverhältnisse mit Anbietern von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau sind innerhalb von 36 Monaten nach Festlegung der Modalitäten durch die BNetzA in neue Verträge zu überführen.
- (4) Dieses Dokument stellt keinen Mustervertrag dar, sondern beschreibt die Grundlagen und Modalitäten für die zu schließenden Verträge.

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) „Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ bezeichnet Anbieter, die Schwarzstartanlagen im Sinne dieser Modalitäten betreiben.
- (2) Als „Schwarzstartanlagen“ im Sinne dieser Modalitäten werden Anlagen bezeichnet, welche die Systemdienstleistungen „Schwarzstartfähigkeit“ und „Inselbetrieb“ erbringen. Auf die Definitionen in Art. 2 Nr. 43 und 45 RfG-VO¹ wird verwiesen. Soweit diese Begrifflichkeiten im nationalen Recht definiert sind, ist das nationale Recht anzuwenden.
- (3) „Netzwiederaufbauplan“ bezeichnet gemäß Art. 3 Nr. 5 der ER-VO «alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz in den Normalzustand zurückzuführen» und wird vom ÜNB erstellt.

II – Technische Anforderungen

§ 4 Anforderungen aus den technischen Anschlussregeln (TAR)

- (1) Schwarzstartanlagen müssen über die Fähigkeit zum Eigenbedarfsbetrieb i.S.d. Art. 2 Nr. 44 RfG-VO verfügen. Wird „Eigenbedarfsbetrieb“ im nationalen Recht definiert, ist diese Definition anzuwenden.
- (2) Für Schwarzstartanlagen mit Anschluss an das Höchstspannungsnetz sind die Vorgaben der technischen Anschlussrichtlinie VDE-AR-N 4130 „TAR Höchstspannung“ unter Berücksichtigung der Regelungen zum Bestandsschutz sowie die Netzanschlussregeln des Netzbetreibers einzuhalten.
- (3) Für Schwarzstartanlagen mit Anschluss an das Hochspannungsnetz sind die Vorgaben der technischen Anschlussrichtlinie VDE-AR-N 4120 „TAR Hochspannung“ unter Berücksichtigung der Regelungen zum Bestandsschutz sowie die Netzanschlussregeln des Netzbetreibers einzuhalten.
- (4) Der ÜNB achtet im Rahmen des Netzwiederaufbaus in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber jederzeit auf die Einhaltung der technischen Betriebsgrenzen der Schwarzstartanlage.

¹ Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

§ 5 Blindleistungsstellbereich

- (1) Ergänzend zu den Vorgaben der VDE-AR-N 4130 und VDE-AR-N 4120 zu den zulässigen Blindleistungssprüngen kann der ÜNB eine Erweiterung des Blindleistungsstellbereichs vorgeben, um den Anforderungen des Netzwiederaufbauplans Rechnung zu tragen.
- (2) Sind aufgrund der erweiterten Anforderungen des ÜNB Anpassungen an der Schwarzstartanlage notwendig, so ist dem ÜNB ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

§ 6 Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die Bereitschaft zur Zuschaltung der Schwarzstartanlage auf das Netz muss grundsätzlich innerhalb einer (1) Stunde nach Anforderung durch den ÜNB hergestellt sein. Bestehen technische Randbedingungen, die die Erfüllung der Anforderung verhindern, kann im Einzelfall eine Verlängerung des Zeitraums auf maximal zwei (2) Stunden bilateral vereinbart werden.

§ 7 Betriebszustände beim Netzwiederaufbau

- (1) Nach Herstellung der Einsatzbereitschaft muss der Anlagenbetreiber während der gesamten zu vereinbarenden Zeitdauer in der Lage sein, die in den technischen Anschlussrichtlinien gemäß § 4, im Netzwiederaufbauplan des ÜNB und im Vertrag definierten Betriebsvorgänge durchzuführen.
- (2) Einzelheiten zu den betrieblichen Vorgängen und Betriebszuständen der Schwarzstartanlage werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

§ 8 Regeleinrichtung der Schwarzstartanlage

- (1) Der automatische Regler der Schwarzstartanlage muss in der Lage sein, eine Netzfrequenz nach Vorgabe des ÜNB im Bereich von 49,0 Hz bis 51,0 Hz einzustellen. Ein erweiterter Bereich für die Frequenzsollwertvorgabe kann bilateral zwischen ÜNB und Betreiber der Schwarzstartanlage abgestimmt werden.
- (2) Die Schwarzstartanlage verfügt mindestens über nachfolgend aufgeführte Regelungsmodi:
 - a. Frequenzregelung mit Statik;
 - b. Leistungsregelung mit Statik.
- (3) Auf Anforderung des ÜNB sind nachfolgend aufgeführte Regelungsmodi zusätzlich zu implementieren:
 - a. isochrone Frequenzregelung und/oder
 - b. Sollwertvorgabe für Leistung und/oder Frequenz durch den ÜNB über eine schwarzfallfeste Kommunikationsanbindung und geeignete Anschaltung an die zentrale Regelung der Schwarzstartanlage als Bestandteil einer Leistungs-Frequenzregelung des ÜNB.

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

- (4) Ein sicherer Betrieb der Schwarzstartanlage nach Netzschaltung muss auch ohne Abgabe von Wirkleistung an das Netz möglich sein.
- (5) Sind aufgrund der erweiterten Anforderungen des ÜNB Anpassungen an der Anlage notwendig, so ist dem ÜNB ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

§ 9 Schwarzfallfeste Kommunikation

- (1) Der Anlagenbetreiber stellt die Schwarzfallfestigkeit der anlageninternen Systeme und Komponenten der Sprach- und Datenkommunikationseinrichtungen bis zur Schnittstelle zum ÜNB für einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden (72 h) sicher.²
- (2) Der ÜNB stellt eine Schnittstelle zu seinem Kommunikationsnetz (Betriebstelefonie) mit gleicher Schwarzfallfestigkeit bereit. Die Schnittstelle findet sich an der Eigentumsgrenze oder direkt auf dem Gelände der Schwarzstartanlage.
- (3) Anlagenbetreiber und ÜNB stellen außerdem eine schwarzfallfeste gesicherte redundante Sprachkommunikationsverbindung bereit.
- (4) Die örtliche und technische Ausgestaltung der Kommunikationsverbindung, der Schnittstellen sowie der Datenumfang werden zwischen ÜNB und Anlagenbetreiber geregelt.

§ 10 Leistungsbereitstellung

- (1) Der Anlagenbetreiber stellt die Erbringung der vertraglich zugesicherten Leistung der Schwarzstartanlage für eine mit dem ÜNB zu vereinbarende Zeitdauer auf Grundlage der Anforderungen des Netzwiederaufbauplans sicher.
- (2) Sofern die Leistungsbereitstellung der Schwarzstartanlage von vor Ort gespeicherten Primärenergieträgern (z. B. Brennstoff, Wasser) abhängig ist, ist zur Gewährleistung des unter Abs. (1) vereinbarten Zeitraums die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie sicherzustellen.
- (3) Nach Rückkehr zu den Marktaktivitäten sorgt der Anlagenbetreiber unverzüglich für die Erreichung eines vertragskonformen Zustands der Primärenergievorhaltung und weist dies dem ÜNB nach.

² „Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden“, Praxis im Bevölkerungsschutz | Band 13, Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen für Betreiber kritischer Infrastruktur, Seite 17, Stand: Januar 2019, online abrufbar unter:

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevoelkerungsschutz/PiB_13_Notstromversorgung_Unternehmen_Behoerden.pdf?blob=publicationFile

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

- (4) Ist für den Betrieb der Schwarzstartanlage eine ständige Brennstoffversorgung von außen, z. B. über einen Gasnetzanschluss, erforderlich, so stellt der Anlagenbetreiber mittels geeigneter technischer Vorkehrungen und vertraglicher Regelungen die Brennstoffversorgung sicher.
- (5) Unterschreitet die bereitgehaltene Primärenergie die erforderliche Mindestmenge, so ist der ÜNB vom Anlagenbetreiber unverzüglich über Umfang und Dauer der Einschränkung der Schwarzstartfähigkeit zu informieren.

§ 11 Aggregation von Schwarzstarteinheiten

Die Aggregation mehrerer Einheiten ist nur möglich, wenn diese an einem Netzanschlusspunkt einspeisen und in ihrer Gesamtheit die hier genannten technischen Anforderungen erfüllen.

§ 12 Geografische Verteilung

Die geografische Verteilung der Schwarzstartanlagen im Netz des ÜNB richtet sich nach der Netztopologie sowie den Anforderungen des Netzwiederaufbauplans.

III – Organisatorische Anforderungen

§ 13 Verfügbarkeit

- (1) Schwarzstartanlagen müssen eine sehr hohe Verfügbarkeit aufweisen, um verlässlich zur Störungsbeseitigung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Ist die Schwarzstartanlage nicht uneingeschränkt für die vertraglich vereinbarten Systemdienstleistungen verfügbar, so ist der ÜNB vom Anlagenbetreiber unverzüglich über Umfang und Dauer der Einschränkung der Schwarzstartfähigkeit zu informieren. Als Nichtverfügbarkeit der Anlage gelten:
 - a. die Nichtverfügbarkeiten gemäß vom Anlagenbetreiber übermittelter KWEP-Daten;
 - b. die Zeiträume der Nichtverfügbarkeit nach Abs. (3);
 - c. die Zeiträume der Nichtverfügbarkeit nach Abs. (4) aufgrund nicht ausreichender Vorhaltung von Primärenergie gemäß § 10 Abs. (2) und (5).

Zur Ermittlung der Zeiten der Nichtverfügbarkeit werden alle Zeiträume eines Abrechnungszeitraums viertelstundenscharf zusammengefasst.

- (3) Zeiträume zwischen Ereignissen gemäß § 14 Abs. (3) und einer erfolgreichen Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit werden als Zeiträume ohne Verfügbarkeit der Schwarzstartfähigkeit bewertet. Dies gilt nicht, wenn sich nach Vorgabe des ÜNB die angemeldete Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit verzögert.
- (4) Schwarzstartanlagen mit der Notwendigkeit zur Vorhaltung von Primärenergie gemäß § 10 Abs. (2) weisen die bereitgehaltene Primärenergie über die Bereitstellung geeigneter

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

viertelstundenscharfer Daten, die bilateral abzustimmen sind, für den Abrechnungszeitraum nach.

- (5) Der Zeitraum nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten nach einem Netzwiederaufbau bis zum Abschluss des unverzüglich eingeleiteten Wiederauffüllens der Primärenergievorräte gemäß § 10 Abs. (3) wird nicht als schuldhafte Unterschreitung des Mindestvorrats betrachtet.
- (6) Der Anlagenbetreiber zeigt dem ÜNB rechtzeitig Anlagenrevisionen und geplante Nichtverfügbarkeiten an und stimmt diese mit dem ÜNB ab. Der ÜNB kann eine Verschiebung einer solchen Maßnahme im Rahmen der Jahresplanung verlangen, wenn dadurch die Funktionstüchtigkeit des Netzwiederaufbauplans gefährdet ist. Sind unter außergewöhnlichen Umständen Verschiebungen über das Planungsjahr hinaus notwendig, werden diese zwischen Anlagenbetreiber und ÜNB abgestimmt.
- (7) Der Anlagenbetreiber meldet über den etablierten Kraftwerkseinsatzplanungsprozess (KWEP-Prozess) gemäß Beschluss BK6-13-200 der Bundesnetzagentur kontinuierlich die Verfügbarkeit der Schwarzstartanlage. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Nichtverfügbarkeiten gemäß Abs. (2) ist davon nicht berührt.
- (8) Die KWEP-Daten werden zur Abrechnung der Dienstleistung Schwarzstartfähigkeit herangezogen.
- (9) Der ÜNB kann bei Bedarf jederzeit die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber verlangen.

§ 14 Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit

- (1) Der Anlagenbetreiber weist die Schwarzstartfähigkeit seiner Anlage mindestens einmal jährlich durch eine Überprüfung nach.
- (2) Zu Vertragsbeginn findet eine initiale Überprüfung statt. Die reguläre Überprüfung gemäß Abs. (1) kann im ersten Abrechnungsjahr entfallen.
- (3) Nach jeder Änderung an Betriebsmitteln, die sich auf die Fähigkeit zur Erbringung von Schwarzstartfähigkeit auswirkt, oder bei einer fehlgeschlagenen Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit ist bei der Wiederinbetriebnahme nach der Instandsetzung der Schwarzstartanlage eine zusätzliche Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit durchzuführen. Gleiches gilt auch nach einer Stillstandszeit von mehr als drei (3) Monaten.
- (4) Termine für Überprüfungen der Schwarzstartfähigkeit sind dem ÜNB vom Anlagenbetreiber rechtzeitig anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen. Dem ÜNB ist die Beobachtung der Überprüfungen vor Ort zu ermöglichen.
- (5) Der Umfang der Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit wird vom ÜNB in Absprache mit dem Anlagenbetreiber festgelegt und beinhaltet mindestens folgende Punkte:
 - a. Starten der Schwarzstarteinheit ohne externe Bereitstellung des Anlageneigenbedarfs;

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

- b. Bereitstellung der Anlage mit Bereitschaft zur Herstellung einer Hochfahrtschaltung mit einem spannungslosen Netzteil;
 - c. Vorgabe der Spannung bis zum Netzanschlusspunkt einschließlich des Maschinentransformators;
 - d. Variation der Spannung gemäß der in § 4 definierten Grenzen der Spannungsfahrt;
 - e. Variation der Netzfrequenz gemäß Vorgabe des Netzbetreibers;
 - f. Überprüfung der Sprach- und Datenkommunikationsverbindungen zwischen Anlagenbetreiber und ÜNB.
- (6) Überprüfungen der Schwarzstartfähigkeit sind durch den Anlagenbetreiber zu dokumentieren. Der Umfang der Dokumentation ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen.
- (7) Die Dokumentation der Überprüfungen ist dem ÜNB unaufgefordert innerhalb von drei (3) Monaten nach der Überprüfung zu übermitteln.

§ 15 Betriebsversuche

- (1) Betriebsversuche stellen erweiterte Überprüfungen der Schwarzstartfähigkeit und von Teilen des Netzwiederaufbauplans dar, in denen Teilnetze unter Spannung gesetzt und ggf. Lasten durch die Schwarzstartanlage versorgt werden.
- (2) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, unter Beteiligung seiner Anlage an den Betriebsversuchen mitzuwirken.
- (3) Betriebsversuche finden in der Regel alle fünf (5) Jahre statt.
- (4) Zu Vertragsbeginn ist ein initialer Betriebsversuch im Zeitraum der ersten zwölf (12) Monate des Vertrages durchzuführen.
- (5) Der Termin des Betriebsversuchs ist zwischen ÜNB, dem Anlagenbetreiber und ggf. weiteren beteiligten Partnern rechtzeitig abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen der regulären Revisionsplanung der Schwarzstartanlage und der Jahresplanung des ÜNB. Dem ÜNB ist die Beobachtung der Betriebsversuche vor Ort zu ermöglichen.
- (6) ÜNB und Anlagenbetreiber erstellen gemeinsam und ggf. in Abstimmung mit allen weiteren beteiligten Partnern einen detaillierten Versuchsplan.
- (7) Die Betriebsversuche sind durch den ÜNB und Anlagenbetreiber zu dokumentieren. Der Umfang der Dokumentation ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Dokumentation wird innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Betriebsversuch gegenseitig ausgetauscht. Im Anschluß findet eine Abstimmung über die Ergebnisse statt.
- (9) Steht ein konkreter Betriebsversuch zur Durchführung an, schließen alle beteiligten Akteure hierzu eine gesonderte Vereinbarung ab. Einvernehmlich kann auf die Vereinbarung verzichtet werden.

Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

§ 16 Schulung und Training des Betriebspersonals

- (1) Der Anlagenbetreiber stellt über interne Schulungen, Weiterbildungen und praktisches Training am Arbeitsplatz sicher, dass die Abläufe beim Schwarzstart gemäß Netzwiederaufbauplan und die notwendigen Maßnahmen in der Anlage dem Betriebspersonal bekannt sind und trainiert werden. Folgende Themen sind mindestens zu schulen und bei Vertragsabschluss bilateral und detailliert abzustimmen:
 - a. Funktionsweise der Anlage beim Netzwiederaufbau
 - b. Besondere Betriebsabläufe
 - c. Besonderheiten des Betriebs der Anlage in Grenzbereichen
 - d. Abläufe im Netzwiederaufbau bei unvorhergesehenen Störungen
 - e. Kommunikation im Schwarzfall
 - f. Theoretische Grundlagen
 - g. Vorschriften, Prozessbeschreibungen, Checklisten
 - h. Praktische Übungen
- (2) Die für den Schwarzstart der Schwarzstartanlage erforderlichen Mitarbeiter müssen mindestens alle drei (3) Jahre an einem gemeinsamen Simulatortraining mit dem ÜNB teilnehmen.
- (3) Die Koordination des Teilnahmetermins erfolgt rechtzeitig durch den ÜNB und wird mit dem Anlagenbetreiber abgestimmt.
- (4) Zur Durchführung des Schwarzstarts der Schwarzstartanlage stellt der Anlagenbetreiber seinem Betriebspersonal aktuelle schriftliche Anweisungen, Checklisten und andere notwendige Dokumente zur Verfügung.

§ 17 Informationsaustausch

- (1) Der ÜNB und der Anlagenbetreiber tauschen alle relevanten, die Schwarzstartanlage betreffenden Daten und Unterlagen aus, die für die Erstellung und Pflege des Netzwiederaufbauplans notwendig sind.
- (2) Der Anlagenbetreiber stellt dem vom ÜNB benannten Dienstleister zur Durchführung der simulatorbasierten Trainings alle dafür erforderlichen Daten seiner Schwarzstartanlage zur Verfügung.

IV – Weitere Anforderungen

§ 18 Vertragslaufzeit und Kündigung

Wegen der hohen Bedeutung der Systemdienstleistungen für den Netzwiederaufbau streben die ÜNB eine möglichst lange Vertragslaufzeit sowie eine ebenfalls ausreichend lange Kündigungsfrist an.